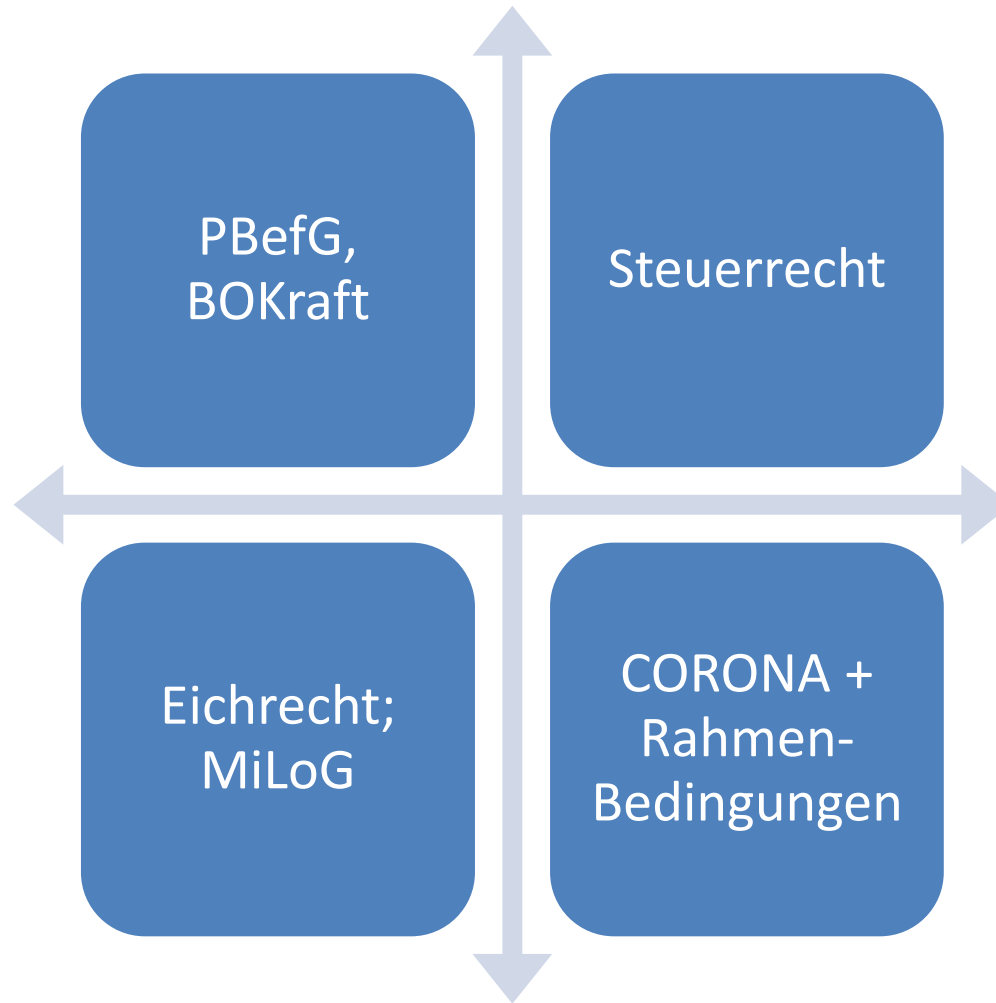


(Beanstandungssichere) Kassenbuchführung im Taxi- und Mietwagengewerbe Jetzt und in Zukunft

Aktuelle Entwicklung

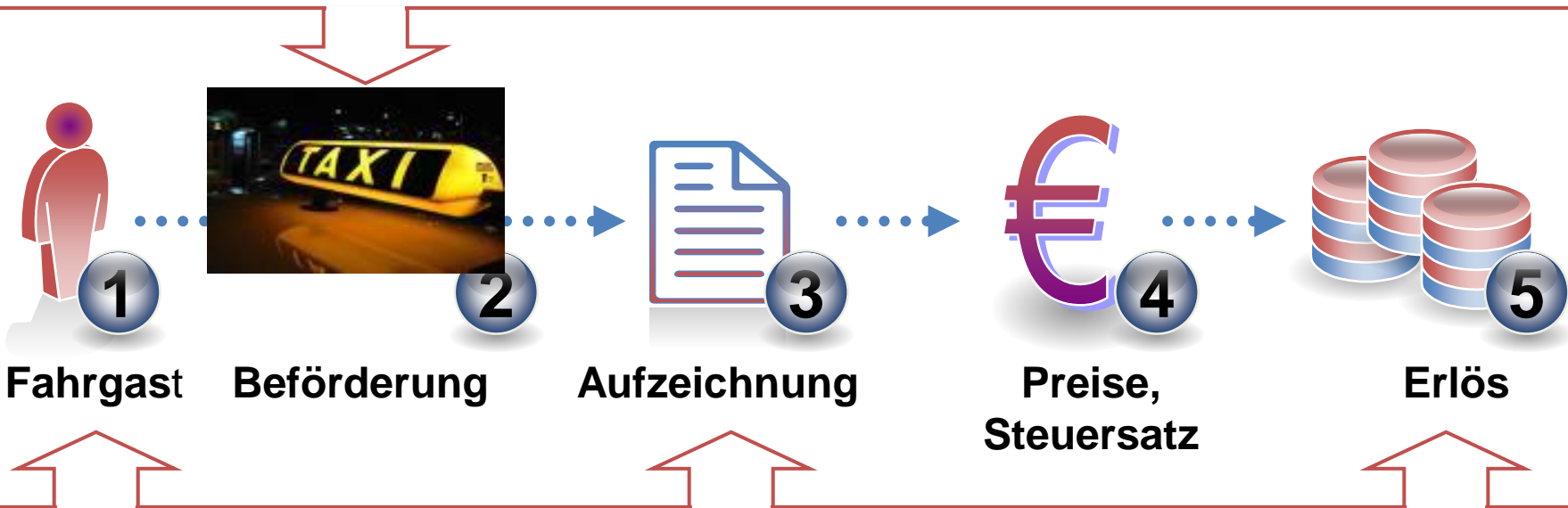
**Aufzeichnungspflichten
Aufbewahrungspflichten
Ausblick 2024 ff.**



Entwicklung: Weniger Betriebe, Weniger Taxen, Knappes Personal, Konkurrenz UBER u.a. – Flucht in den Mietwagen?



Erfassung aller Einzelumsätze
z.B. anhand von
Quittungsdurchschriften /
Schichtzettel mit Einzelfahrten,
Taxameter/Fiskaltaxameter/WSZ



Anruf, Angebot

Welche Daten speichert
das Taxameter/
der Wegstreckenzähler?
Datenexport möglich?

Abrechnung des
Geschäftsvorfalles;
Quittungserteilung,
Trinkgeld ?



Landesamt für Steuern Niedersachsen



Information für Unternehmen des Taxi-und Mietwagengewerbes

Ordnungsmäßigkeit der Kassenbuchführung (Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten)

1. Anforderungen aus der Abgabenordnung (§ 145 Abs. 1 und § 146 Abs. 1 Abgabenordnung)

Jeder Geschäftsvorfall ist **einzel**n aufzuzeichnen. Aus dieser Aufzeichnung muss sich

- der Abfahrtsort,



Einzel & Vollständig & Richtig & Zeitgerecht & Geordnet



Trinkgeld Quittierung

- Angestellte Fahrer quittieren Betrag lt. Taxameter
- Angestellter Fahrer kann auch getrennt Betrag lt. Taxameter + gezahltes Trinkgeld quittieren
- Erhält der Unternehmer das Trinkgeld, dann umsatzsteuerpflichtiger Erlös.



Aufbewahrungspflichten – Grds. 10 Jahre

- Elektronische und manuelle Einzelaufzeichnungen
- Doppel der tatsächlich ausgestellten Quittungen
- Jahresabschlüsse
- Zum Verständnis der Buchführung erforderliche Organisationsunterlagen (Verfahrensdokumentation)

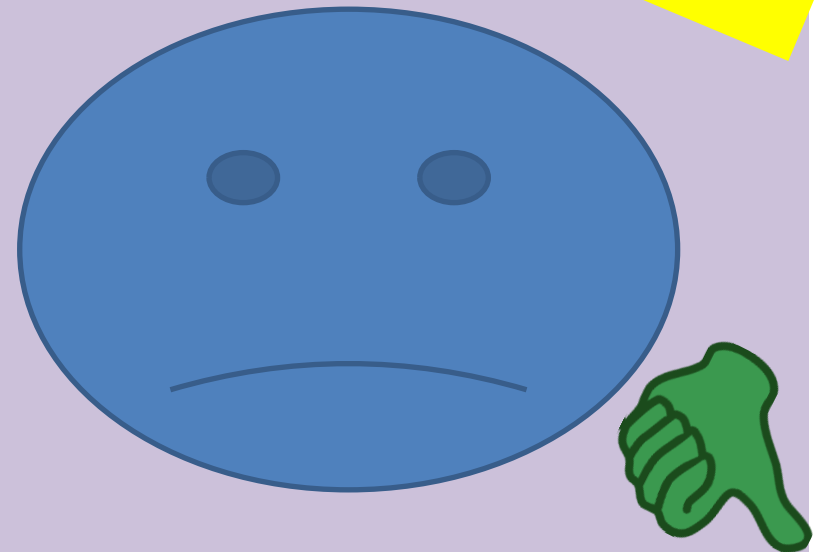


- **STEUEREHRLICHER UNTERNEHMER ?**

**EHRlich ? JA,
ABER LEIDER
HAT DER
UNTERNEHMER
NICHT JEDEN
GESCHÄFTS-
VORFALL
DOKUMENTIERT**



**HINZUSCHÄTZUNG
Zulässig?**



Außenprüfung oder Nachschau möglich



Landesamt für Steuern Niedersachsen



Information für Unternehmen des Taxi- und Mietwagengewerbes

Ordnungsmäßigkeit der Kassenbuchführung (Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten)

1. Anforderungen aus der Abgabenordnung (§ 145 Abs. 1 und § 146 Abs. 1 Abgabenordnung)

Jeder Geschäftsvorfall ist **einzel**n aufzuzeichnen. Aus dieser Aufzeichnung muss sich

- der Abfahrtsort,



Wenn jeder Geschäftsvorfall einzeln & vollständig & richtig & zeitgerecht & geordnet & Rechnungsdoppel aufbewahrt, dann sind die Basics erbracht.





Deutscher Bundestag - Neues Tab

https://www.bundestag.de/mediathek/video?id=7046000&url=L211ZGh0Gha2922XjY00g/dmh2W9pZD03A

Deutscher Bundestag

Suche Menü


15. Dezember 2016

209. Sitzung vom 15.12.2016 TOP ZP 4 Manipulation an digitalen Grundaufzeichnungen

Reden zu diesem Tagesordnungspunkt



Kein Gesetz wird so verabschiedet, wie es eingebracht wird – Änderungen auf der Zielgeraden“ z.B. Belegerteilungspflicht



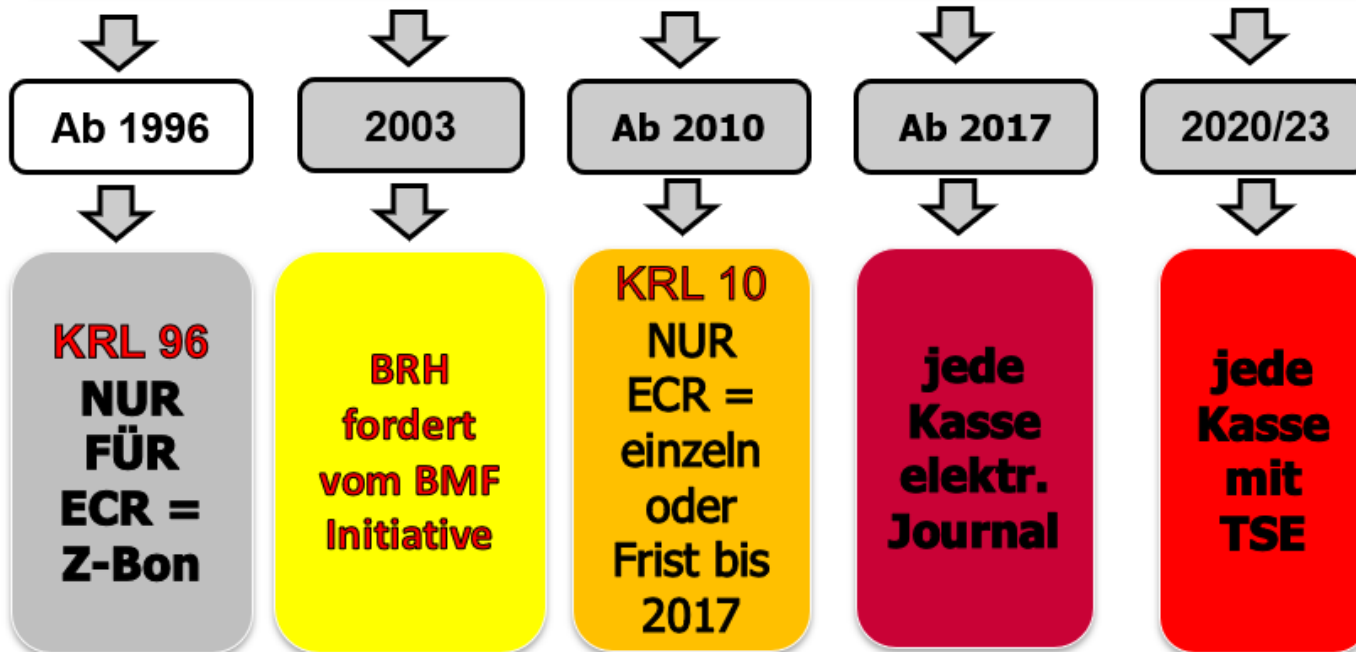
Feller, Uwe
CDU/CSU



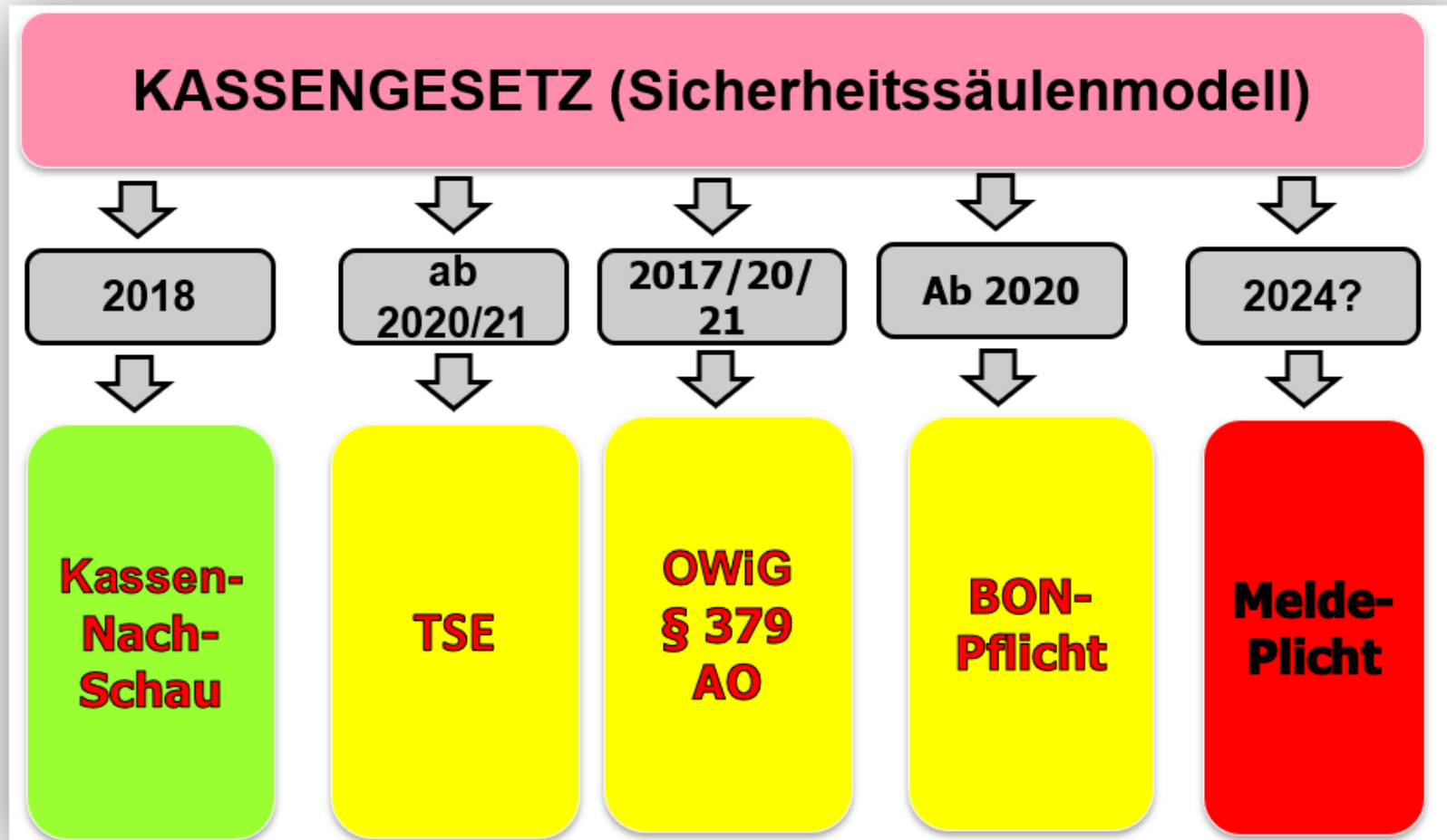




JEDER GESCHÄFTSVORFALL Grds. EINZELAUFZEICHNUNG



Im Ergebnis muss jede Kasse ab 01.04.2021 mit einer TSE verheiratet sein!





Bis 31.12.2023



§ 1
KassenSichV
Taxameter/
WSZ
<>
Kassensystem
i.S. § 146a AO

Ab 1.01.2024



§ 1
KassenSichV
Taxameter/
WSZ
=
Kassensystem
i.S. § 146a AO
§ 7 EU-
Taxameter,
§ 8 WSZ

Ab 1.1.2026

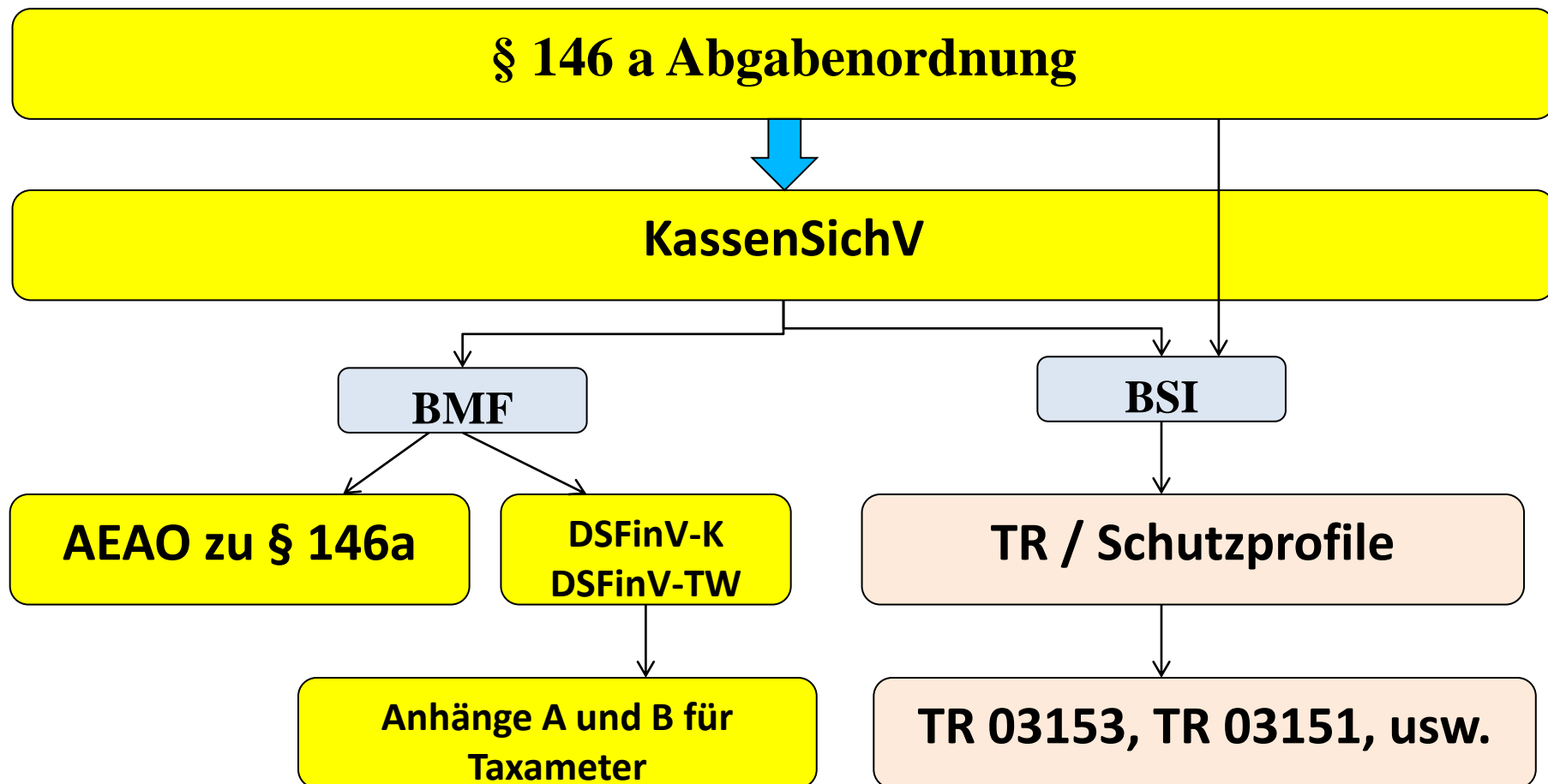


§ 9
KassenSichV
Verzögerte
Umsetzung,
wenn
Taxameter
mit INSIKA
§ 7 EU-
Taxameter;
Mitteilung an
FA bis
31.01.2024

Ab
DD.MM.JJJJ



§ 10
KassenSichV
Inkrafttreten
des § 8 WSZ
wenn § 10
Nrn. 1 und 2
erfüllt und
WSZ neu in
Verkehr
gebracht
werden



Probleme: Steuersatz, Zahlungsart, Erfassung von Daten außerhalb des Taxameters?



HINSICHTLICH Anbindung TSE an Taxameter:

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

3. nach Gesetz buchungs- /aufzeichnungspflichtige GV unrichtig aufzeichnet oder aufzeichnen lässt, verbucht oder verbuchen lässt,

4. entgegen § 146a Absatz 1 Satz 1 ein dort genanntes System nicht oder nicht richtig verwendet,

5. entgegen § 146a Absatz 1 Satz 2 ein dort genanntes System nicht oder nicht richtig schützt oder

6. entgegen § 146a Absatz 1 Satz 5 gewerbsmäßig ein dort genanntes System oder eine dort genannte Software bewirbt oder in den Verkehr bringt



HINSICHTLICH Anbindung TSE an Taxameter ab 1.1.2024:

- Neufassung § 158 AO: Werden Daten nicht nach den Vorgaben der DSFinV-TW geliefert, gilt die Buchführung als nicht ordnungsgemäß
- Neufassung § 197 AO: Bereits mit Bekanntgabe der Prüfungsanordnung können Daten angefordert werden. Bei Nichtvorlage droht Schätzung + Bußgeld
- Ergänzung § 379 AO: Bußgeld bei nicht gesetzeskonformer Datenaufbewahrung oder bei Nicht-Gewährung Datenzugriff
- Bisher nicht geklärt: Rahmenbedingungen für sog. B-2-B-E-Rechnung – frühestens ab 2025



Quo vadis Fiskaltaxameter?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Berlin.de

<https://www.berlin.de> › mobilitaet › artikel.522163.php

Fiskaltaxameterpflicht ab dem 01.01.2017 - Berlin.de ? 2024!

Neben möglichen Hinzuschätzungen wird die Finanzbehörde künftig den Betrieb eines Taxis ohne sog. **Fiskaltaxameter** ausnahmslos beanstanden und ggf. das LABO gem.

